

Bundesarbeitskammer
zH Frau Mag. Martina Chlestil
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2016/THRA/DG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 26.07.2016

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (AZG, ARG – Binnenschifffahrt)

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir danken für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und teilen Ihnen dazu mit, dass aus unserer Sicht - mit einer Ausnahme - kein Einwand besteht:

Wir sprechen uns gegen die in § 18b Abs 5 des Entwurfs vorgesehene, vom § 12a Abs 1 AZG abweichende Definition der Nachtarbeit als die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 aus.

Zunächst ist der Wortlaut dieser Regelung insofern nicht eindeutig, als sich die Formulierung „*im Sinne dieser Bestimmung*“ sowohl auf § 12a Abs 1 als auch auf § 18b beziehen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob die abweichende Definition der Nachtarbeit des Abs 5 nur auf § 18b oder auf den ganzen Abschnitt 3a „Nachtarbeit“ des AZG Anwendung finden soll. § 18b in der Fassung des Entwurfs beinhaltet nun – soweit ersichtlich - nur im Abs 6 eine gesonderte Regelung der Nachtarbeit im Sinne einer Begrenzung der zulässigen Nachtarbeitsstunden innerhalb einer Kalenderwoche. Sollte sich daher die in Abs 6 vorgesehene Höchstarbeitsgrenze von 42 Stunden Nachtarbeit innerhalb einer Kalenderwoche nur auf den Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 06.00 beziehen, dann schlagen wir, dass dies unmittelbar in Abs 6 geregelt und Abs 5 daher weggelassen wird.

Sollte aber mit § 18b Abs 5 tatsächlich beabsichtigt sein, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmen der gesamte Abschnitt 3a des AZG nur mehr in eingeschränkter Weise anwendbar sein soll, dann sprechen wir

uns gegen eine derartige Regelung aus, da kein sachlicher Grund für diese Ausnahme ersichtlich ist und auch von den Erläuterungen nicht genannt wird.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor



(Mag. Gerhard Pirchner)